



Zl.:

Ge.: **Lärmschutzverordnung**

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart vom 15.04.1982 über Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicher Weise störendem Lärm (Lärmschutzverordnung).

Auf Grund des § 4 des OÖ. Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 36/79, wird verordnet:

### **§ 1**

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicher Weise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquelle(n) verboten:

- a) Elektrorasenmäher oder Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren, soweit sie tatsächlich Lärm verursachen und sich nicht auf Arbeitsgeräte im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes beziehen. Das Verbot gilt an Samstagen ab 18.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen zur Gänze und an Wochentagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr innerhalb des gesamten Gemeindegebietes.
- b) Modellflugkörper und Modellboote oder sonstige Modellfahrzeuge, soweit sie tatsächlich Lärm verursachen. Das Verbot gilt an Samstagen ab 18.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen zur Gänze und an Wochentagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr innerhalb des gesamten Gemeindegebietes.

### **§ 2**

Die im § 1 angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und fortwirtschaftliche Produktion.

### **§ 3**

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis € 363,-- zu bestrafen.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.